

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Inseigel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19ten Februar 1838.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koernerig.

N^o 25.) G e s e t z,

die Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend;

vom 19ten Februar 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

ertheilen zu Befriedigung der bei einigen Rechtsfragen zeitlich stattgefundenen Zweifel, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiermit folgende gesetzliche Entscheidungen:

I. Erkenntnisse des Handelsgerichts zu Leipzig, nach welchen der Beklagte zu der Erfüllung der geklagten Verbindlichkeit in Gemäßheit der Handelsgerichtsordnung vom 21sten December 1682 nach Handelsgerichtsgebrauch anzuhalten ist, sind auch von Gerichten außerhalb Leipzig mittelst persönlichen Arrests des Schuldners zu vollrecken.

II. Durch die Bestimmung des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betreffend, vom 27sten October 1834, unter **I**, ist die Nothwendigkeit des Erscheinens der Partheien vor Gericht in anberaumten Terminen in allen Fällen, wo solches nach den proceßgesetzlichen Vorschriften statt finden soll, nicht aufgehoben worden.

III. Wenn in einem Civilproceße einer Parthei die Leistung eines Eides zuerkannt ist, so hat sie denselben in dem anberaumten Schwörungstermine auch im Fall des Nichterscheinens der Gegenparthei bei Vermeidung des angedrohten Rechtsnachteils zu leisten. Es ist jedoch im Fall des Ausbleibens der Gegenparthei mit Abnahme des Eides bis zum Ablauf der Terminszeit anzusehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Inseigel bedrucken lassen. Gegeben zu Dresden, den 19ten Februar 1838.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koernerig.

Letzte Abänderung: am 3ten März 1838.